

Gemeinde Vöhringen
Landkreis Rottweil

S a t z u n g
zur Anpassung örtlicher Satzungen und Entgeltordnungen an § 2b
Umsatzsteuergesetz (UStG) –
§ 2b UStG-Anpassungssatzung vom
19.12.2022

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung in Verbindung mit §§ 2, 6, 11, 12, 13, 15, 17, 18, 20, 43, 44 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG); des Bestattungsgesetzes; § 34 Feuerwehrgesetz; des Abwasserabgabengesetzes; § 132 Baugesetzbuch; § 37 Landesbauordnung hat der Gemeinderat der Gemeinde Vöhringen am 19.12.2022 folgende Satzung zur Anpassung örtlicher Satzungen an § 2b UStG (§ 2b UStG-Anpassungssatzung) beschlossen:

§ 1

Satzungsänderungen

In die nachbenannten Satzungen oder Ordnungen wird an genannter Stelle jeweils der folgende Text „Soweit die Leistungen, die den in dieser Satzung festgelegten Abgaben, Kostenersätzen und sonstigen Einnahmen (Entgelten) zugrundeliegen, umsatzsteuerpflichtig sind, tritt zu den Entgelten noch die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe.“ eingefügt:

1. als § 33a und § 42a der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung vom 25.01.2010
2. als § 4a der Benutzungsgebührenordnung für das Gemeindeschlachthaus in Wittershausen vom 09.03.1987, i.d.F.v. 04.12.2001
3. als § 4a der Bestattungsgebührenordnung vom 11.12.2006, i.d.F.v. 27.07.2010
4. als § 3a der Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen vom 28.01.2008
5. als § 5a der Feuerwehr-Kostenersatz-Satzung vom 25.05.2020
6. als § 6b in der Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Kinderbetreuungseinrichtungen der Gemeinde Vöhringen vom 26.07.2021
7. als § 4a der Satzung über die Erhebung von Gebühren für öffentliche Leistungen (Verwaltungsgebührensatzung) vom 25.10.2010
8. als § 5a der Satzung über die Erhebung der Hundesteuer vom 27.04.2020
9. als § 7a der Satzung über die Erhebung einer Vergnügungssteuer vom 15.10.2012

§ 2

Inkrafttreten

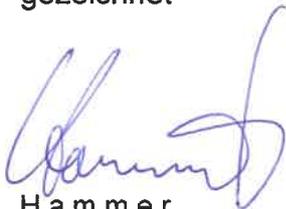
Diese Änderung der Entgeltregelungen tritt am 01.01.2023 in Kraft. Im Übrigen bleiben die Bestimmungen der zu ändernden Regelungen unberührt. Für Entgelte, die bereits vor diesem Zeitpunkt entstanden und erst nach dem 31.12.2022 zu entrichten sind, gelten für die Bemessung die Bestimmungen, die zum Zeitpunkt ihrer Entstehung gegolten haben.

Hinweis nach § 4 Abs. 4 Gemeindeordnung:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 der GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde Vöhringen geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Vöhringen, den 20.12.2022

gezeichnet



H a m m e r
Bürgermeister